



Protokollauszug vom

15.01.2025

Departement Schule und Sport / Sportamt:

Aufhebung Verpflichtungskredit Projekt-Nr. 13080, Eulachhalle Ersatz Sportboden

IDG-Status: öffentlich

SR.25.34-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Verpflichtungskredit Projekt-Nr. 13080 für die Projektierung für den Ersatz des Sportbodens in der Eulachhalle im Betrag von 20 000 Franken wird aufgehoben.
2. Mitteilung an: Departement Schule und Sport, Sportamt, Departementsstab, Finanzen; Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Kreditbewilligung

Das Stadtparlament hat mit der Genehmigung des Budgets 2015 für den Ersatz des Sportbodens in der Eulachhalle 1 einen Verpflichtungskredit für die Projektierung in der Höhe von 20 000 Franken zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 13080, bewilligt (konstitutiver Budgetbeschluss). Dieser Kredit wurde bisher nicht freigegeben.

2. Projektbeschrieb

Der Sportboden der Eulachhalle 1 hatte sein Lebensende erreicht und erfüllte die sportspezifischen Anforderungen schon länger nicht mehr. Mit der Kreditgenehmigung des Stadtparlaments für die Projektierung sollte der Ersatz des Sportbodens geplant werden. Die Umsetzung stand jedoch in Abhängigkeit mit dem Bau der Ballsportarena im «Win4» im Jahr 2017, worauf die Eulachhallen AG aufgrund des Wegfalls vieler Sportanlässe eine Neuausrichtung einleitete. Inzwischen wurde im Februar 2023 zwischen der Stadt Winterthur und der Eulachhallen AG eine neue Benutzungsvereinbarung abgeschlossen (SR22.58-1). In der neuen Vereinbarung ist festgehalten, dass der Prozess zur Übernahme der Eulachhalle 1 im Baurecht durch die Eulachhallen AG gestartet wird und bis Ende 2027 abgeschlossen sein soll.

3. Aufhebung des Verpflichtungskredits Projekt Nr. 13080

Im Rahmen der neuen Benutzungsvereinbarung hat die Stadt Winterthur der Eulachhallen AG ihre Zustimmung zur eigenen Aufwertung der Eulachhalle 1 im Sinne eines Mieterausbaus gegeben. Diese Zustimmung bezieht sich auch auf eine allfällige Erneuerung des Hallenbodens. Der Verpflichtungskredit Projekt-Nr. 13080 muss daher aufgehoben werden.

4. Rechtsgrundlage

Gestützt auf § 111 Abs. 1 des Gemeindegesetzes verfällt ein Verpflichtungskredit, wenn der Zweck erreicht oder das Vorhaben aufgegeben wird. Mit Ausnahme der Urnenabstimmungen entscheidet dabei das Organ, welches den Verpflichtungskredit bewilligt hat, über dessen Aufheben (Abs. 2). Gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt werden vom Stadtparlament mit dem Budget bewilligte Verpflichtungskredite (konstitutiver Budgetbeschluss) nach bisherigem Recht jeweils vom Stadtrat abgerechnet; dem Stadtparlament wurden nur mit Einzelbeschluss bewilligte Kredite zur Abnahme vorgelegt (Art. 65 Abs. 3 und 5 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom 25.02.2009). Diese Praxis wird beibehalten. Das Stadtparlament hat den Kredit im Rahmen des Budgets 2015 bewilligt. Gestützt auf die bisherige Praxis ist der Stadtrat für dessen Aufhebung zuständig.

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung und keine interne Kommunikation vorgesehen.

Beilagen:

Beilage 1: Projektabrechnung aus Applikation Investitionsrechnung, 13080, 25.07.24